DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Bundesmitgliederbrief 2/2025 24.07.2025

Wie viele Sitzungen darf eine Expositionsbehandlung umfassen?

Wir haben uns hier um eine Klarstellung bemüht, um Unsicherheiten im Praxisalltag in Bezug auf Expositionsbehandlungen in der Verhaltenstherapie auszuräumen. Insbesondere im Rahmen von Zwangs- und Angsterkrankungen kann zeitweise auch eine intensivere Expositionsbehandlung für den Behandlungserfolg notwendig sein.

Die Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) schreibt für alle Verfahren in § 23 vor, „*Psychotherapie … auf maximal drei Behandlungsstunden in der Woche zu begrenzen, um eine ausreichende Therapiedauer im Rahmen der Kontingentierung zu gewährleisten.*

Eine durchgehend hochfrequente Psychotherapie kann im Rahmen dieser Richtlinie keine Anwendung finden.

Bei der Therapieplanung oder im Verlauf der Behandlung kann es sich jedoch als notwendig erweisen, gegebenenfalls einen Abschnitt der Psychotherapie in einer höheren Wochenfrequenz durchzuführen, um eine größere Effektivität der Therapie zu gewährleisten.

Der entsprechende Abschnitt darf nicht das gesamte Kontingent eines Bewilligungsschrittes umfassen.“

Das bedeutet, dass im Regelfall maximal 3 Sitzungen in der Woche abgehalten werden dürfen.

Die PT-RL erlaubt dennoch in besonderen Fällen,– zum Beispiel bei Expositionsbehandlungen - abschnittsweise eine höhere Frequenz. Diese darf allerdings nicht das gesamte Kontingent eines Bewilligungsschrittes umfassen.

Eine Begründung in der Dokumentation in der Patientenakte ist im Rahmen einer Kurzzeittherapie ausreichend. Im Rahmen einer berichtspflichtigen Antragstellung kann diese Begründung dann im Bericht an den Gutachter angegeben werden kann.

Im Rahmen einer Kurzzeittherapie, die in der Regel keinen Bericht an den Gutachter im Rahmen der Antragstellung benötigt, reicht die Begründung in der Dokumentation der Patientenakte. In einer Vorversion des PTV2 konnte früher diese Begründung für Mehrfachsitzungen bei Expositionsbehandlungen in ein dafür vorgesehenes Feld angegeben werden. Dieses Feld ist im aktuell gültigem PTV2 entfallen.

Zudem können die EBM-Gebührenordnungspositionen für die Verhaltenstherapie in bis zu viermaligem Ansatz an einem Tag durchgeführt und abgerechnet werden (d.h. bis zu 200 Minuten). Sie müssen hier keine Begründung im Rahmen der Quartalsabrechnung in Ihr Abrechnungsprogramm abgegeben, die Begründung in Ihrer Patientendokumentation reicht aus.